

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 10. November 1966****über die Festlegung eines Stichprobenplans für das Königreich Belgien zur Durchführung einer Grunderhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe****(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)**

(66/663/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Buchstabe b),

gestützt auf den Vorschlag eines Stichprobenplans, vorgelegt von dem Königreich Belgien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 70/66/EWG legt die Kommission auf der Grundlage der von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Entwürfe den Stichprobenplan zur Durchführung einer Grunderhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für jeden Mitgliedstaat fest.

Der Entwurf eines Stichprobenplans muß mit der Verordnung Nr. 150/66/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1966 zur Festlegung der näheren Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten den Entwurf ihres Stichprobenplans zu erstellen und der Kommission zu übermitteln haben <sup>(2)</sup>, übereinstimmen.

Nach Artikel 4 Absätze (1) und (3) der Verordnung Nr. 70/66/EWG hat der Stichprobenplan die methodischen Grundlinien für die Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe so festzulegen, daß die Erhebungsergebnisse in ihrer Gesamtheit für jeden der in Anhang II aufgeführten Erhebungsbezirke repräsentativ sind und für diese Erhebungsbezirke einen vergleichbaren Genauigkeitsgrad aufweisen.

Der von dem Königreich Belgien vorgelegte Entwurf eines Stichprobenplans erfüllt sämtliche obengenannten Voraussetzungen ; der nachfolgende Stichprobenplan ist daher auf der Grundlage des oben erwähnten Entwurfs festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Stichprobe wird aus den Lochkarten der Landwirtschafts- und Gartenbauzählung vom Mai 1966 entnommen.

*Artikel 2*

(1) Die Auswahlgesamtheit der Betriebe wird geschichtet :

a) in jedem Erhebungsbezirk nach Kantonen ;

b) in jedem Kanton nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche, wobei die Betriebe mit weniger als 1 ha eine Schicht bilden und die Betriebe von 1 ha und mehr in drei Schichten eingeteilt werden, deren Abgrenzung in den Provinzen unterschiedlich ist.

(2) Die Gesamtheit der Betriebe wird vor der Stichprobenentnahme in jeder Schicht nach zunehmender Größe geordnet.

*Artikel 3*

Die Auswahlsätze werden so differenziert, daß vergleichbare Erhebungsergebnisse für jeden Erhebungsbezirk zu erwarten sind.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1966

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
**Walter HALLSTEIN**

<sup>(1)</sup> AB Nr. 112 vom 24. 6. 1966, S. 2065/66.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 188 vom 21. 10. 1966, S. 3233/66.